



V o r b e r i c h t

Die Bürgerstiftung Wehr ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 101 der Gemeindeordnung. Die Satzung der Bürgerstiftung Wehr wurde entsprechend dem Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg vom Stiftungsrat am 08. August 1978 erstmalig verabschiedet. Die aktuelle Anpassung der Satzung erfolgte mit Stiftungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014.

Die Bürgerstiftung Wehr geht auf eine Stiftung des Basler und Wehrer Fabrikanten Philipp Merian zurück, welcher im Jahre 1831 der Gemeinde Wehr zur Errichtung eines Armenhauses einen Betrag von 10.000 Gulden stiftete.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und nimmt Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens in der Stadt wahr. Die Stiftung betreibt derzeit ein Pflegeheim mit 63 Betten und einem Kurzzeitpflegeplatz, davon 12 Betten in einer besonders für Demenzpatienten eingerichteten Station. In dem seit Sommer 2015 umfassend saniertem Gebäude Höfstr. 23 („Haus Merian“) bietet die Bürgerstiftung 20 moderne Seniorenwohnungen an. Seit 12 Jahren trägt die Bürgerstiftung Wehr die Betreuung in der Seniorenresidenz „Adler“ in Wehr. Ebenfalls im Jahr 2008 wurde die Tagespflege „St. Elisabeth“ im Stadtteil Öflingen eröffnet. Daneben gehören insgesamt 65 Seniorenwohnungen und ein Gesundheitszentrum zur Bürgerstiftung Wehr.

Die Bücher der Bürgerstiftung werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Stiftungsbehörde ist der Gemeinderat der Stadt Wehr mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Die Verwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung obliegen der Stadt Wehr.

1. Grundlagen

1.1. Pflegeversicherung

Das zum 01.01.2016 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) veränderte die vorherige Pflegesatzsystematik grundlegend, wobei die meisten Änderungen erst zum 01.01.2017 Auswirkungen in der Praxis zeigten. Die ehemaligen 3 Pflegestufen wurden in 5 Pflegegrade übergeleitet. Für die Bewohner mit Pflegegrad 2 bis 5 gilt seither ein einheitlicher einrichtungsindividueller Eigenanteil. Eine höhere Belastung auf Grund eines erhöhten pflegerischen Aufwands wird seit diesem Zeitpunkt nicht mehr durch einen höheren Eigenanteil des Bewohners finanziert, sondern durch höhere Leistungsbeträge der Pflegekassen abgedeckt.

1.2 Leistungen aus der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegekassen haben sich seit der Einführung der 2. Stufe der Pflegeversicherung im Juli 1996 erst mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfwG) zum 01.07.2008 geändert. Durch das 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG), welches zum 01.01.2015 in Kraft trat, wurden die Leistungen der Pflegekasse für die Pflegestufen 1 - 3 nochmals erhöht. Die Höhe der Zahlung durch die Pflegekasse richtet sich nach wie vor nach der jeweiligen Einstufung der Heimbewohner. Die Einstufungen werden durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) anhand der jeweiligen Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner durchgeführt. Durch das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II und die Änderung von Pflegestufen zu Pflegegraden seit dem 01.01.2017 stiegen die Leistungen der Pflegekassen nochmals deutlich an.

Je nach Einstufung werden von den Pflegekassen folgende Beträge je Monat übernommen:

	<u>seit 01.01.2017:</u>
Pflegegrad 1	125,-- EUR
Pflegegrad 2	770,-- EUR
Pflegegrad 3	1.262,-- EUR
Pflegegrad 4	1.775,-- EUR
Pflegegrad 5	2.005,-- EUR

Wie aus den vorstehend genannten Monatsbeträgen ersichtlich, steigt die Zahlung der Pflegekasse bei höherer Einstufung des Heimbewohners.

Die Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner im Pflegeheim der Bürgerstiftung stellt sich derzeit wie folgt dar:

Pflegegrad 2	10 Personen
Pflegegrad 3	31 Person
Pflegegrad 4	14 Personen
Pflegegrad 5	8 Personen

1.3 Pflegesätze ab 01.01.2017

Die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade zum 01.01.2017 machte es notwendig, die ehemaligen Pflegesätze auf die neuen Pflegegrade umzurechnen. Die Pflegesatzkommission in Baden-Württemberg hatte sich Anfang der zweiten Jahreshälfte 2016 auf die Umrechnung der bestehenden Pflegesätze im so genannten „Vereinfachten Verfahren nach § 92 c SGB XI“ verständigt. Dieses Vorgehen sah die Umrechnung anhand der Bewohnerstruktur zum Stichtag 30.09.2016 vor. Ausgehend von der Belegung an diesem Stichtag wurde das aktuelle Monatsbudget einer Einrichtung errechnet. Gleichzeitig wurden die Pflegestufen der bestehenden Bewohner für die Berechnung neuer Pflegesätze in die zukünftig geltenden Pflegegrade übergeleitet. Danach wurde errechnet, wie hoch der monatliche Zahlbetrag der Pflegekassen für diese Bewohnerzahl ab 01.01.2017 sein würde. Dieser Betrag wurde vom vorher berechneten Monatsbudget in Abzug gebracht. Dieser verbleibende Teil wurde anschließend durch die Gesamtzahl der Bewohner am Stichtag geteilt, um den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), welcher seither für jeden Bewohner gleich hoch ist, berechnen zu können. Aus diesem Eigenanteil und den Leistungen der Pflegekassen wurden auch die neuen Pflegesätze abgeleitet. Die übrigen Bestandteile wie Unterkunft, Verpflegung und Investitionskostensatz blieben unverändert.

Die Umrechnung der Pflegestufen auf Pflegegrade erfolgte in der Regel mit einem „einfachen Stufensprung“. Das bedeutet, Bewohner in der Pflegestufe 1 wurden in den Pflegegrad 2 übergeleitet. Da in der zukünftigen Einstufung durch den MDK demenzielle Erkrankungen stärker berücksichtigt werden, erfolgte die Überleitung bei Vorliegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz (EAK) mit einem so genannten „doppelten Stufensprung“. Dies bedeutet, dass Bewohner mit EAK von Pflegestufe 1 direkt in den Pflegegrad 3 übergeleitet wurden.

Grundsätzlich bleiben die Pflegeeinrichtungen auch nach der Umstellung zum 01.01.2017 verpflichtet, vor einer Entgelterhöhung Pflegesatzverhandlungen zu führen. Die Laufzeit der Pflegesatzverhandlung ist grundsätzlich mit den Kostenträgern verhandelbar und wird oft an den Tariflaufzeiten der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet. Die Bürgerstiftung hat in ihrer letzten Verhandlung eine Laufzeit bis zum 31.03.2022 vereinbart. Es ist daher vorgesehen, Anfang 2022 zu Neuverhandlungen aufzurufen.

Die aktuellen Personalschlüssel nach Pflegegraden wurden wie folgt festgelegt:

Pflegegrad 1	1 : 4,85
Pflegegrad 2	1 : 3,79
Pflegegrad 3	1 : 2,78
Pflegegrad 4	1 : 2,18
Pflegegrad 5	1 : 1,98

Die zum 01.01.2006 in Kraft getretene Altenpflegeausbildungsverordnung hat auch nach dem 01.01.2017 weiterhin Gültigkeit. Mit dem Erlass dieser Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde das bis dahin bestehende freiwillige Umlageverfahren durch ein gesetzliches Verfahren abgelöst. Die Höhe des neuen Aufschlages auf den Pflegesatz wird jedes Jahr neu vom Kommunalverband für Jugend und Soziales festgesetzt. Dieser beträgt für das Jahr 2022 0,96 Euro pro Tag. Die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) ist gültig für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2019 begonnen haben. Zum 01.01.2020 startete die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Hierfür wurde der Ausbildungsfond Baden-Württemberg (AFBW) gegründet. Die Höhe des Aufschlages auf den Pflegesatz für den AFBW wird für 2022 auf 3,26 Euro pro Tag festgesetzt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig in den Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe ausreichend qualifiziertes Personal ausgebildet wird. Für den Übergangszeitraum von noch ca. 1 Jahr werden beide Ausbildungsformen parallel laufen und somit wird in beide Fonds einbezahlt werden.

Den nachfolgenden Tabellen können die ab dem 01.01.2022 gültigen Pflegesätze des Pflegeheimes mit 64 Plätzen entnommen werden. Zusätzlich ist der zukünftig vom Bewohner zu tragende Anteil dargestellt. Die Tabellen beinhalten zusätzlich den Aufstockungsbetrag aus den gesetzlichen Umlageverfahren in Höhe von insgesamt 4,22 Euro pro Tag.

Pflegegrad	Pflegevergütung	einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	Investitionskostenanteil	Heimentgelt gesamt	vom Bewohner zu tragen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	60,06	60,06	30,85	9,02	99,93	99,93
2	69,66	40,13	30,85	9,02	109,53	80,00
3	85,84	40,13	30,85	9,02	125,71	80,00
4	102,70	40,13	30,85	9,02	142,57	80,00
5	110,26	40,13	30,85	9,02	150,13	80,00

Anhand der zuvor dargestellten Pflegesätze im Pflegeheim und der jeweiligen Zahlungen der Pflegekassen, ergibt sich für die Bewohner des Pflegeheims, ausgehend von einer Durchschnittsberechnung mit 30,42 Tagen pro Monat, folgende Entgeltsituation:

Pflegegrad	monatliches Heimentgelt	Leistungsbetrag der Pflegekasse	Eigenanteil des Bewohners
	EUR	EUR	EUR
1	3.039,87	125,00	2.914,87
2	3.331,90	770,00	2.561,90
3	3.824,10	1.262,00	2.562,10
4	4.336,98	1.775,00	2.561,98
5	4.566,95	2.005,00	2.561,95

Die Vorgabe des PSG II ist, dass der Eigenanteil der Bewohner im Abrechnungszeitraum keinesfalls zwischen den Pflegegraden schwanken darf. Für die Praxis zeigt sich hier ein großes Problem bei der Abrechnung von täglichen Pflegesätzen und Monatspauschalen der Pflegekassen. Hier kommt es zwangsläufig zu Differenzen im Cent-Bereich.

Ab dem 01.01.2022 haben pflegeversicherte Bewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 infolge des neuen § 43c SGB XI gegenüber ihrer Pflegekasse Anspruch auf Minderung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen durch einen individuellen Leistungszuschlag. Dessen Höhe hängt von der bisherigen Dauer der vollstationären Dauerpflege ab. Im Pflegegrad 1 besteht kein Leistungsanspruch nach § 43c SGB XI.

Die Höhe des **individuellen Leistungszuschlags** richtet sich danach, wie lange ein Bewohner schon Leistungen der vollstationären Dauerpflege erhält. Es handelt sich um eine prozentuale Verringerung des vom Bewohner zu zahlenden Eigenanteils am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:

Dauer des Leistungsbezugs – begonnene Monate	Höhe des Leistungszuschlags (%-Anteil vom Eigenanteil für das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen)
bis 12 Monate	5 %
über 12 Monate bis 24 Monate	25 %
über 24 Monate bis 36 Monate	45 %
über 36 Monate	70 %

2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den Jahren 2020 und 2021

Für das **Wirtschaftsjahr 2020** wurde im Wirtschaftsplan mit einem Gewinn in Höhe von 26.100,- Euro kalkuliert. Nach den investitionsintensiven Jahren der Bürgerstiftung Wehr bis 2015 traten wir ab dem Jahr 2016 bewusst in eine Phase der Konsolidierung, welche auch im Jahr 2020 fortgesetzt wurde.

Zudem konnte bei der Pflegesatzverhandlung Anfang 2020 mit der Umsetzung neuer Pflegesätze ab März 2020 die für ein ausgeglichenes Ergebnis erforderliche Höhe vereinbart werden.

Für das Jahresergebnis der Bürgerstiftung Wehr spielen immer die Belegungszahlen des Pflegeheims eine entscheidende Rolle. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde mit einer Belegung von 98,0 % kalkuliert. Im Schnitt lag die Belegung bis zum 31.12.2020 bei 98,74 % und somit 0,74 % über dem Planansatz. Durch die guten Belegungszahlen sowie Einsparungen in verschiedenen Bereichen konnte das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem sehr erfreulichen Gewinn in Höhe von 214.976,20 Euro abgeschlossen werden.

Für das **Wirtschaftsjahr 2021** wurde im Wirtschaftsplan mit einem Gewinn in Höhe von 3.900,- Euro kalkuliert. Auch im Wirtschaftsjahr 2021 wurde für das Pflegeheim mit einer Belegung von 98,0 % kalkuliert. In den ersten elf Monaten lag die Belegung mit durchschnittlich 92,38 % deutlich unter dem Planansatz und damit – coronabedingt – unter allen bisherigen Vorjahresbelegungen. Bei der Belegung innerhalb der einzelnen Pflegegrade zeigt sich eine Abweichung zu den Planzahlen. Nach derzeitigem Stand und Hochrechnungen haben wir weniger Einnahmen mit Pflegegrad 2 und 5 und Mehreinnahmen mit Pflegegrad 3 und 4. Da jedoch alleine die durchschnittliche Belegung unter der Planung liegt, werden wir voraussichtlich den Planansatz unterschreiten.

Mit der Umsetzung der neuen Pflegesätze ab März, welche Anfang 2021 verhandelt wurden, konnte die planmäßige Erhöhung der einzelnen Pflegesätze erzielt werden.

Leider wurde das Pflegeheim kurz nach der Jahreswende schwer von der Corona-Pandemie getroffen - und dies nur wenige Tage vor einer geplanten Impfkampagne. Dieses Mal gab es anders als beim ersten Lockdown kein Besuchsverbot. Der Januar 2021 war der bisher bitterste Monat in der Geschichte des Pflegeheims. Durch den Corona-Ausbruch Anfang Januar sind viele unserer Pflegeheimbewohner und auch Mitarbeiter/innen an Corona erkrankt. Leider ist auch eine große Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner an den Folgen der Virus-Infektion verstorben.

Die psychischen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei den Bewohnern und deren Familien sowie bei unseren Beschäftigten sind deutlich schlimmer als die finanziellen. Finanziell konnten wir Anträge über die Pflegekasse einreichen, um die coronabedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen ausgeglichen zu bekommen. Was uns dabei zu Gute kam, war, dass anfangs auch die freiberuflichen Mitarbeiter über die Pflegekasse abgerechnet werden konnten – ansonsten wäre diese Phase auch finanziell sehr hart für die Bürgerstiftung geworden. Alleine im Januar und Februar – den schlimmsten Corona-Monaten – haben wir für freiberufliche Mitarbeiterinnen 300.265,46 Euro ausgeben müssen.

Hierdurch sind der Bürgerstiftung Mehraufwendungen entstanden, deren Ausgleich allerdings bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden kann. Im Bereich der Personalkosten gab es eine tarifliche Steigerung ab April 2021 um 1,4 % für Mitarbeiter/innen im Pflegebereich und für die übrigen Beschäftigten, sowie die ab März geplante Pflegezulage von 70 Euro. Die Corona-Pandemie hat seit nunmehr über eineinhalb Jahren auch unser Pflegeheim und damit unsere Mitarbeitenden sehr belastet. Sie haben sich in dieser

schweren Zeit für unsere pflegebedürftigen Mitmenschen bis zur physischen und mentalen Erschöpfung eingesetzt. Das hat auch der Stiftungsrat anerkannt. Daher gab es als Zeichen der Anerkennung, des Dankes und der Wertschätzung eine über die bereits erfolgten größtenteils steuerfreien Corona-Sonderzahlungen hinausgehende besondere Corona-Zuwendung: Allen Mitarbeiter/innen, welche im Januar 2021 bei uns beschäftigt waren, erhalten einen Tag Sonderurlaub im Jahr 2021. Des Weiteren gewähren wir allen Mitarbeitenden eine monatliche steuerfreie Sachzuwendung von März 2021 bis Februar 2022, wenn sie im Vormonat tatsächlich tätig waren. Sie erhalten diese in Form eines monatlichen Gutscheines von der Servicegemeinschaft Wehr. Die Gutscheine sind nach dem Beschäftigungsumfang gestaffelt (11,- Euro, 22,- Euro, 33,- Euro, 44,- Euro) und können in nahezu allen Geschäften in Wehr und Öflingen eingelöst werden. Hierfür erhält die Bürgerstiftung von der Stadt Wehr einen Zuschuss von insgesamt bis zu 35.000,- Euro.

In der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Corona-Verordnung, welche einen Zutritt zum Pflegeheim nur mit negativem Corona-Test vorsah, haben wir vom 08.02. – 21.02.2021 Unterstützung durch die Bundeswehr bekommen. Für den Anschluss konnten wir zum Glück ehrenamtliche Helfer für die Corona-Schnelltestung finden und haben diese von Februar – Juni mit insgesamt 1.522,50 Euro entschädigt. Auch an dieser Stelle ist diesem besonderen ehrenamtlichen Einsatz großer Dank zu zollen.

Bei den Erträgen aus Cafeteria haben wir bereits sehr zurückhaltend mit 3.000,- Euro geplant. Dieser Ansatz wird nach derzeitigen Prognosen unterschritten.

Bei den Ausgaben des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs werden aufgrund der Corona-Pandemie zum Teil deutliche Überschreitungen der Planansätze erfolgen; aber auch hier wird ein Großteil durch die zuständige Pflegekasse erstattet. In Summe kann nach aktueller Hochrechnung aber davon ausgegangen werden, dass die höheren Personalaufwendungen sowie der höhere Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf durch Steigerungen auf der Ertragsseite aufgefangen werden können und für das Pflegeheim ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.

Nach heutigem Stand und Hochrechnung der Zahlen bis Ende 2021 wird das Wirtschaftsjahr 2021 voraussichtlich mit einem leicht positiven Ergebnis abgeschlossen werden können.

3. Wirtschaftsplan 2022

Für das **Wirtschaftsjahr 2022** konnte ein Gewinn in Höhe von 26.600,- Euro kalkuliert werden. Auch das Wirtschaftsjahr 2022 wird weiterhin von der Corona-Pandemie geprägt sein. Dabei bleibt das Ziel der finanziellen Konsolidierung, welches die Stiftung bereits seit dem Jahr 2016 verfolgt, auch im Planjahr 2022 weiterbestehen. Mit geplanten Investitionen von 166.700,- Euro bewegen wir uns über den Vorjahreswerten. Ebenso zeigen die im Vermögensplan ausgewiesenen Finanzanlagen eine deutliche Steigerung der Liquidität, welche zur Realisierung kommender Investitionen unabdingbar ist. Auch die kontinuierliche, jährliche Verhandlung von Pflegesätzen ist ein weiterer bedeutsamer Punkt zur Fortführung

der finanziellen Konsolidierung. Im Wirtschaftsplan 2022 ist daher erneut eine Erhöhung der Pflegesätze zur Refinanzierung der verschiedenen Kostensteigerungen vorgesehen. Allerdings gehen wir im Bereich des Pflegeheims von einem negativen Planergebnis aus, da größere Instandhaltungen im Pflegeheim eingeplant sind.

Im Bereich der Seniorenwohnungen Höfstr. 21 und 23 zeigt sich ein erfreulicher Plangewinn in Höhe von 53.600,- Euro. Im Bereich des Gesundheitszentrums Villa Rupp wird die Bürgerstiftung Wehr die nächsten Jahre, auf Grund der bereits mehrfach dargestellten Buchungssystematik, kein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften. Hier muss aber der in den Jahren 2012 und 2013 ausgewiesene Gewinn in Höhe von insgesamt rund 883 Tsd. Euro berücksichtigt werden, welcher ausschließlich durch die gesetzlich vorgegebene Verbuchung der Versicherungsleistung für den Wiederaufbau der Villa Rupp nach dem Brand begründet ist. Die Ergebnisse der einzelnen Einrichtungen sind in der Erfolgsübersicht auf den Seiten 30 und 31 ersichtlich.

3.1 Einzelne Ertrags- und Aufwandsarten

Der **Erfolgsplan 2022** beinhaltet Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils 4.272.100,- Euro. Gegenüber dem Vorjahresplanansatz zeigt sich eine Erhöhung um rund 90 Tsd. Euro. Die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten gegenüber dem Ansatz des Vorjahres können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Beträge in 1000 EUR	Ansätze 2022	Ansätze 2021	Veränderung in %
Erträge			
Erträge aus Pflegeleistungen	3.167	3.122	+ 1,4
Mieten und Mietumlagen	430	430	+ 0
Erträge aus d. öff./nö. Förd. v. Investit.	0	0	+ 0,0
Auflösung Ertragszuschüsse	100	100	+ 0,0
Sachbezüge, Vergütungen	124	47	+ 163,8
Speisenversorgung	398	384	+ 3,6
Sonstige Erträge	47	44	+ 6,8
Jahresfehlbetrag	23	54	- 57,4
Aufwendungen			
Personalaufwand	2.646	2.558	+ 3,4
Sachaufwand	1.057	1.035	+ 2,1
Steuern, Abgaben, Versicherungen	42	39	+ 7,7
Zinsen	27	38	- 28,9
Zufühhg. v. öff. Fördergeld. zu Sonderpost.	0	0	0 0,0
Instandhaltung inkl. Rückstellung	104	110	- 5,5
Abschreibungen	347	344	0 0,9
Sonstige Aufwendungen	0	0	0 0,0
Jahresüberschuss	50	58	- 13,8

Bei den **Erträgen aus Pflegeleistungen** ist eine Erhöhung zur Abdeckung der im Jahr 2022 steigenden Personal- und Sachkosten eingeplant. Die Verhandlung neuer Pflegesätze soll Anfang 2022 stattfinden, sodass diese voraussichtlich zum 01.04.2022 umgesetzt werden können. Ebenfalls ab April 2022 tritt die Tarifierhöhung in Kraft.

Die **Mieten und Mietumlagen** sind im Vergleich zum Vorjahresansatz unverändert.

Bei den **Erträgen aus der öffentlichen/nichtöffentlichen Förderung von Investitionen** sind im Jahr 2021 keine Beträge eingestellt.

Die Position **Auflösung Ertragszuschüsse** ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Unter den Bereich **Sachbezüge und Vergütungen** fallen, neben den Erstattungen des Personals für Verpflegung und den Erstattungen der Bewohner der Häuser Höfstr. 21 und 23 für die Nutzung des seniorengerechten Telefons, vor allem die Erstattung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) sowie die Erstattung des Ausbildungsfond Baden-Württemberg (AFBW) für die Pflegedienstausbildung. Vom KVJS erhält die Bürgerstiftung Ausgleichszahlungen für Azubis, welche ihre Ausbildung bis zum 31.12.2019 begonnen haben und vom AFBW für Azubis, welche ab dem 01.01.2020 begonnen haben. Im Jahr 2021 hatte die Bürgerstiftung keine Auszubildenden in der generalistischen Ausbildung. Bei der Meldung der zu zahlenden Ausbildungsvergütung werden nur die Schüler mit einer dreijährigen Ausbildung (Fachkraftausbildung) berücksichtigt, die 1-jährige Ausbildung (examinierte Hilfskräfte) wird nicht berücksichtigt.

Unter der Position **Sonstige Erträge** werden unter anderem Zinserträge, Spenden sowie die Betreuungspauschalen der Seniorenresidenz Adler sowie der Seniorenwohnungen Höfstr. 21 und 23 verbucht. Die Verbuchung der Erträge aus dem Betrieb der seit April 2011 eröffneten Cafeteria erfolgt ebenfalls an dieser Stelle. Da wir aufgrund der Corona-Pandemie auch für das Jahr 2022 noch nicht von einem Normalbetrieb der Cafeteria ausgehen, planen wir mit geringeren Erträgen.

Im Bereich der **Personalaufwendungen** zeigt sich, bedingt durch die eingeplante tarifliche Steigerung ab April 2022 um 1,8 % eine entsprechende Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr. Die Personalkosten im Bereich des Pflegeheims werden grundsätzlich anhand der in der Pflegesatzvereinbarung festgeschriebenen Personalschlüssel für jeden Pflegegrad kalkuliert. So wurde der Planansatz 2022 anhand einer fiktiven Bewohnerstruktur, welche ebenfalls Grundlage für die Berechnung der Erträge aus Pflegeleistungen ist, kalkuliert. Im Jahr 2022 wird die Bürgerstiftung voraussichtlich insgesamt 7 Auszubildende im Pflegeheim und der Demenzabteilung ausbilden.

Unter die Ansätze für den **Sachaufwand** fallen verschiedenste Aufwandspositionen, welche nachfolgend näher erläutert werden. Auf Seite 21 und 22 des Erfolgsplans sehen Sie die einzelnen Ansätze.

Bei den Lebensmitteln wurde im Vergleich zum Vorjahr ein höherer Ansatz eingestellt, welcher auf die allgemeine Kostensteigerung in diesem Bereich zurückzuführen ist.

Der Bereich der Energieaufwendungen nimmt im Vergleich zum Vorjahr leicht ab.

Im Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf zeigen sich einige Veränderungen zum Vorjahr. Der Planansatz für die Aufwendungen im Bereich Speiserversorgung für das Pflegeheim steigt leicht im Vergleich zum Vorjahr. Über diesen Betrag müssen in der Regel alle Aufwandspositionen der Küche, welche nicht über sonstige Erträge erwirtschaftet werden können,

abgedeckt werden. Das bedeutet, dass sich Steigerungen in verschiedenen einzelnen Aufwandspositionen (Personal- und Sachaufwendungen) in dieser Position in Summe abbilden. In den übrigen Bereichen wie Materialaufwendungen, Reinigungs- und Haushaltsverbrauchsmitel sowie bei den sonstigen Verwaltungsaufwendungen zeigt sich aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Bedarf, da mehr Reinigungs- und Desinfektionsmittel benötigt werden sowie der Aufwand für die Pflege von Wäsche und Bekleidung steigt. Der Verwaltungskostenbeitrag, für den Ausgleich der Leistungen des Personals der Stadt Wehr, wird sich aufgrund der geänderte Zeitanteile im Vergleich zum Vorjahresansatz erhöhen. Die Aufwendungen für pflegerischen und medizinischen Sachaufwand reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr leicht.

Die **Steuern, Abgaben, Versicherungen** verändern sich nur geringfügig im Vergleich zum Vorjahr.

Der **Zinsaufwand** nimmt auf Grund der fortlaufenden Tilgungsleistungen deutlich ab. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird im Planjahr 2022 auf maximal 200 Tsd. Euro festgesetzt.

Die **Aufwendungen für Instandhaltung** verringern sich um rund 6 Tsd. Euro im Vergleich zum Planansatz des Vorjahres, liegen aber dennoch mit rund 104 Tsd. Euro auf einem hohen Niveau.

Im Pflegeheim sollen die Markisen erneuert und Stühle neu bezogen werden für rd. 7 Tsd. Euro. In der Verwaltung sollen Bodenbelagsarbeiten für rd. 2 Tsd. Euro erfolgen.

Im Gebäude Höfstr. 23 ist für die Sanierung der Bäder in den Seniorenwohnungen, wie bereits in den Vorjahren, ein Betrag von 20 Tsd. Euro eingestellt.

Ansonsten sind im Jahr 2022 auf den Instandhaltungskonten überwiegend Ansätze für Reparaturen an den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen sowie kleinere Instandhaltungsarbeiten enthalten. Für Wartungen fallen im Jahr 2022 voraussichtlich rund 41 Tsd. Euro an (Vorjahr 39 Tsd. Euro).

Die Aufwendungen für **Abschreibungen** erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr leicht.

3.2 Rücklagen

Auf die Ermittlung des Mindestbestandes der Rücklage nach GemHVO wurde verzichtet, weil ein Vergleich mit der Rücklage einer kaufmännischen Bilanz nicht möglich ist.

3.3 Vermögensplan

Der Vermögensplan 2022 liegt mit einem Volumen von 1.140.500,- Euro um rund über 236 Tsd. Euro über dem Vorjahresplan (Ansatz 2021: 904.700,- Euro). Der Vermögensplan

beinhaltet sämtliche bilanzverändernde Positionen, die sich aus dem laufenden Geschäft ergeben.

An Investitionen sind im Jahr 2022 166.700,- Euro eingeplant. Bei diesen Investitionen handelt es sich überwiegend um Ersatzbeschaffungen verschiedener Art: vom Verwaltungsbereich über den Küchenbereich bis hin zum Pflegebereich.

Größte Investition ist die Erneuerung der Brauchwarmwasserbereitung für rund 115 Tsd. Euro, welche bereits für 2021 geplant war, jedoch wurde hierbei mit Kosten von 50 Tsd. Euro gerechnet und sich darauf geeinigt, dass die Investition komplett im Jahr 2022 durchgeführt wird. Auf Grund der jetzigen baulichen Anordnung der Pufferspeicher wird die Reglerparametrierung so vorgenommen, dass hohe Rücklauftemperaturen in das Nahwärmenetz zurückströmen. Diese verringern die Effizienz des Netzes beachtlich und widersprechen zudem den vertraglich vereinbarten technischen Anschlussbedingungen. Um hier eine deutliche Verbesserung zu erreichen muss die Brauchwarmwasserbereitung erneuert werden. Langfristig führt dies zu einem geringeren Heizungsverbrauch für die Bürgerstiftung. Des Weiteren sollen im Pflegeheim zwei Pflegebetten, ein Trockner, ein Geschirrspüler, eine Waschmaschine, neue Möbel für die Verwaltung, einen Bürostuhl, ein kontaktloser Wäschewagen sowie Brandschutztüren für insgesamt 38.700,- Euro angeschafft werden.

Wie schon in den Vorjahren, werden die Küchen in den Seniorenwohnungen der Höfstr. 21 bei künftigen Mieterwechseln erneuert. Im Jahr 2022 sind hierfür 5 Tsd. Euro eingeplant. Aktuell steht noch eine Küche zur Erneuerung aus.

Für die laufenden Darlehen ist eine Tilgung in Höhe von 166.700,- Euro veranschlagt. Die Reduzierung ist darauf zurück zu führen, dass in 2022 ein Darlehen vollständig getilgt ist.

Finanzierungsfehlbeträge als auch erübrigte Mittel aus dem abgeschlossenen Wirtschaftsjahr (2020) sowie aus dem vorangehenden Planjahr (2021) müssen in das kommende Wirtschaftsjahr übertragen werden. Das Wirtschaftsjahr 2020 hat mit erübrigten Mitteln von rund 766.700 Euro abgeschlossen. Die im Planjahr 2021 ausgewiesenen erübrigten Mittel in Höhe von 511.800 Euro beinhalten zu einem Großteil bereits in der Abrechnung 2020 berücksichtigte Beträge und werden daher bei der Darstellung in 2022 nicht angerechnet. Es sind daher lediglich die erübrigten Mittel aus 2020 auf der Einnahmenseite des Vermögensplans 2022 zu berücksichtigen.

3.4 Finanzplanung

Die Finanzplanung der Bürgerstiftung gliedert sich in den mehrjährigen Erfolgsplan sowie den mehrjährigen Vermögensplan.

Für die Jahre 2023 bis 2025 wurden im Erfolgsplan sowohl auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite Steigerungen eingeplant. Eine Steigerung der Erträge zum Ausgleich der eingeplanten Tarifsteigerungen im Personalbereich sowie der Sachkostensteigerungen ist aber nur durch regelmäßige Pflegesatzverhandlungen möglich. Die Bürgerstiftung geht aktuell davon aus, dass die geplanten Ertragssteigerungen in den kommenden zwei Jahren nicht ausreichen werden, um die Erhöhungen im Bereich der Aufwandspositionen ausgleichen zu können, so dass sich in den folgenden zwei Jahren negative Jahresergebnisse ergeben.

Für die in der Finanzplanung dargestellten Jahre sind keine größeren Investitionen geplant. In den Folgejahren reduzieren sich die erübrigten Mittel aufgrund geplanter Jahresverluste. Jedoch verfügt die Bürgerstiftung im Jahre 2022 über erübrigte Mittel i.H.v. 707 Tsd. Euro, so dass diese sich lediglich bis 2025 auf insgesamt 639 Tsd. Euro reduzieren.

Erfreulich ist der Schuldenstand, welcher sich bis im Jahr 2025 auf ca. 2,6 Mio. Euro reduziert. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich dies bei einer Verschlechterung der zukünftigen Gesamtergebnisse bzw. ungeplanten Investitionen in den Folgejahren wieder deutlich verändern kann.

3.5 Entwicklung der Kassenlage

Nach dem Vermögensplan entwickelt sich die Kassenlage wie folgt:

Mittelherkunft

Abschreibungen	EUR	347.200	
Zuführung an zweckgebundene Rücklagen	EUR	0	
Zuführung an Rückstellungen	EUR	0	
Rückflüsse aus gew. Krediten	EUR	0	
Empfangene Ertragszuschüsse	EUR	0	
Rechnungsabgrenzung	EUR	0	
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	EUR	776.700	
Bilanzgewinn	EUR	<u>26.600</u>	
	Innenfinanzierung		EUR 1.140.500
	Außenfinanzierung		<u>EUR 0</u>
	Gesamtfinanzierung		EUR 1.140.500

Mittelverwendung

Investitionen	EUR	166.700	
Abnahme Ertragszuschüsse	EUR	100.100	
Entnahme aus Rückstellungen	EUR	0	
Entnahme der zweckgebundenen Rücklage	EUR	0	
Tilgungen	EUR	166.700	
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	EUR	0	
Jahresverlust	EUR	<u>0</u>	
			EUR 433.500
			<u>EUR 707.000</u>
		Erübrigte Mittel	

Im Jahr 2022 ergeben sich bei Realisierung des Vermögensplanes in der oben genannten Form erübrigte Mittel von 707.000,- Euro, welche in den Vermögensplan 2023 eingestellt werden können.

Der Blick in die Finanzplanung und damit in die Jahre 2023 bis 2025 zeigt deutlich, dass hier nicht mit großen Investitionen in den kommenden Jahren gerechnet wird. Das Ziel der finanziellen Konsolidierung, mit dem Abbau der Verschuldung bis 2025 auf einen Stand von knapp 2,6 Mio. Euro und der gleichzeitigen Schaffung von Rücklagen, wird weiterhin konsequent verfolgt.

Unseren Antrag auf eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.03.2036 zur Erfüllung der gesetzlichen Forderung nach einem Einzelzimmeranteil von 100 % hat die Heimaufsicht positiv beschieden. Dies bedeutet, dass spätestens in den Jahren 2034 und 2035 mit einer weiteren bedeutenden Investition gerechnet werden muss.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Zukunft im Bereich der Altenpflege muss es Ziel der Bürgerstiftung bleiben, in allen Einrichtungszweigen zukünftig Gewinne zu erwirtschaften, um das notwendige Kapital für kommende Investitionen und gegebenenfalls größere Instandhaltungsmaßnahmen zu generieren.